## **BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**

Landtag 18. Wahlperiode **Drs. 18/1174** 25.11.2013

## Mitteilung des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft

Aufteilung der Mandate zwischen den Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven für die Wahl zur 19. Bürgerschaft im Mai 2015

## I. Bericht

Wegen der unterschiedlichen Entwicklung der deutschen Wohnbevölkerung in den Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven hat der Staatsgerichtshof in einem Wahlprüfungsverfahren, das die Wahl zur 16. Bürgerschaft im Jahr 2003 betraf (vgl. Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 5. November 2004, St 2/04, S. 11 ff.), dem Gesetzgeber aufgeben, künftig regelmäßig zu prüfen, ob die Aufteilung der Mandate zwischen den Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven noch dem Grundsatz der Wahlgleichheit entspricht. Die Prüfungspflicht des Gesetzgebers erstreckt sich sowohl auf die Frage, ob die Differenz beim Erfolgswert der Stimmen die 5 %-Grenze überschreitet, als auch auf die Frage, ob das natürliche Quorum in seiner jeweiligen Höhe mit dem Grundsatz der Wahlgleichheit (noch) vereinbar ist.

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft hat zu den genannten Fragestellungen zur Vorbereitung der Wahl zur 19. Bremischen Bürgerschaft im Mai 2015 eine rechtsgutachtliche Stellungnahme von Prof. Dr. Alfred Rinken vom 18. November 2013 eingeholt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die bisherige Verteilung der Mandate im Verhältnis 68 zu 15 auch für die Wahl zur 19. Bürgerschaft im Mai 2015 dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit entspricht.

Nach den Ausführungen des Gutachters liegt die Abweichung von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten pro Mandat in Bremen bei einer Berechnung auf der Grundlage der Zahl der Wahlberechtigten bei der Bundestagswahl am 22. September 2013 bei 4,76 %. Bei einer Berechnung auf der Grundlage der Zahl der deutschen Wohnbevölkerung nach der Fortschreibung der Volkszählung 1987 zum 31. März 2013 beträgt sie 3,98 %. Nach beiden Berechnungsarten liegt die Abweichung somit unter der vom Staatsgerichtshof gezogenen 5 %-Grenze.

Die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses eines Wahlvorschlags mit mehr als 5 % der gültigen Stimmen durch das natürliche Quorum von 6,67 % im Wahlbereich Bremerhaven ist nach Aussage des Gutachters sehr gering.

## II. Beschlussempfehlung

- 1. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt, die Aufteilung der Mandate zwischen den Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven im Verhältnis 68 zu 15 für die Wahl zur 19. Bürgerschaft im Mai 2015 beizubehalten.
- 2. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den mit der Mitteilung des Präsidenten übermittelten Bericht zur Kenntnis.

Christian Weber Präsident